



Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum – Flexibel Ausbildungsvertrag

Stand: 30.07.2021

abgeschlossen zwischen dem Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum der Universität Wien und

Name des*der Teilnehmer*in: _____

Adresse: _____
(im folgenden Teilnehmer*in) genannt.

I. Vertragsgrundlagen

- a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung des*der Teilnehmer*in im Rahmen des vom Universitätslehrgang angebotenen Psychotherapeutischen Propädeutikums im Sinn des § 3 PthG.
- b. Grundlage dieses Vertrages ist der genehmigte Studienplan (Curriculum) für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum der Universität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120 idgF; Einrichtungsverordnung (MBL der Universität Wien nach UOG 1993, Nr. 633, 1991/92).
- c. Grundlage dieses Vertrags ist weiters das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990 (*in Folge bezeichnet als: PthG*).
- d. Grundlage dieses Vertrags ist darüber hinaus der Bescheid des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 08.02.1991 (GZ: 22.500/36-II/A/14/1991), durch den gemäß § 4 Abs. 1 PthG der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum der Universität Wien als propädeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt wurde.

II. Leistungen des Universitätslehrgangs

- a. Der Universitätslehrgang organisiert sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsinhalte (Module) im Rahmen des Psychotherapeutischen Propädeutikums, ausgenommen davon sind Praktikum und Praxisstunden.
- b. Der Universitätslehrgang ermöglicht durch die Struktur des Lehrveranstaltungsangebots, dass innerhalb von zumindest drei Semestern alle zur Erfüllung des Curriculums notwendigen Ausbildungsinhalte des Psychotherapeutischen Propädeutikums angeboten werden.
- c. Der Universitätslehrgang organisiert eine Ausbildung auf hohem Qualitätsniveau: dies umfasst im Geiste der Universität die Vermittlung von aktuellem Wissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, eine Lehre durch fachlich qualifizierte und herausragende Vortragende mit Expertise aus Praxis und/oder Forschung, sowie eine organisatorische Durchführung nach aktuellen Standards der Universität und des Gesundheitsministeriums (aktuell: BMASGK).



III. Pflichten des*der Lehrgangsteilnehmer*in

- a. Zur Teilnahme am Psychotherapeutischen Propädeutikum sind die Voraussetzungen des Psychotherapiegesetzes § 10 Abs. 1 PthG zu erfüllen.
- b. Um die Inhalte des Universitätslehrganges Psychotherapeutisches Propädeutikum angemessen aneignen zu können, muss die deutsche Sprache mindestens in der Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beherrscht werden.
- c. Die Teilnahme am Universitätslehrgang erfordert eine Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien während der gesamten Dauer des Lehrgangs.
- d. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur pünktlichen Zahlung gemäß dem kommunizierten Zahlungsziel (siehe Anmeldeformular) verpflichtet.
- e. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur persönlichen Teilnahme an den jeweils gebuchten Kursen verpflichtet. Für die positive Absolvierung eines Seminars ist eine 100%ige Anwesenheit erforderlich, 80% bei dringenden Notfällen, die mit dem Büro und dem Vortragenden abzuklären sind. Das Büro sowie die Vortragenden haben die Möglichkeit, Nachweise für Fehlzeiten zu verlangen. Bei 66% Anwesenheit ist eine Ersatzarbeit erforderlich, bei weniger als 66% Anwesenheit kann ein Seminar nicht beurteilt werden.
- f. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben neben ihrer Präsenz in den Lehrveranstaltungen zusätzlich eine Eigenleistung (»Selbststudium«) zur Vor- und Nachbereitung der Inhalte zu erbringen – etwa durch Lektüre von Fachliteratur, Recherchearbeiten oder das Verfassen (wissenschaftlicher) Kurzarbeiten. Das Ausmaß dieser Eigenleistung ergibt sich durch die Berücksichtigung der ECTS-Wertung aller Lehrveranstaltungen. 1 ECTS definiert einen Workload von 25 Stunden (à 60 Minuten). Wird von den jeweiligen ECTS-Angaben die Präsenzzeit abgezogen, ergibt sich das Stundenausmaß für die Eigenleistung abseits der Lehrveranstaltungen, die zur Gesamtstudienleistung dazu zählt.
- g. Die Teilnehmer*innen verpflichten sich zu einem redlichen wissenschaftlichen Arbeiten nach aktuell gültigen Standards. Dies umfasst bei schriftlichen Arbeiten mindestens korrekte Zitationen, Quellenangaben und seriöse Recherche. Bei schriftlichen Arbeiten behält sich die Lehrgangsleitung die Möglichkeit zur Plagiatsprüfung vor. Sollten Teilnehmer*innen die Mindeststandards wissenschaftlichen Arbeitens nicht einhalten, kann die Leitung des Universitätslehrganges eine kostenpflichtige Wiederholung des Kurses verlangen, ihr obliegt eine entsprechende Einschätzung.
- h. Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges: Für den Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums sind ein theoretischer Teil (im Ausmaß von 765 Stunden) sowie ein praktischer Teil (im Ausmaß von 550 Stunden) zu absolvieren.
- i. Absolviert die Studierende oder der Studierende eine Bildungskarenz ist dem Büro ein entsprechender Nachweis zu erbringen, um Vorzüge wie eine Bevorzugung bei der offiziellen Kursanmeldung in Anspruch nehmen zu können.

IV. Anrechnungsmöglichkeiten

- a. Anrechnungsmöglichkeiten für die theoretischen Inhalte ergeben sich aus den Bestimmungen des § 12 PthG.
- b. Die Anrechnungen von Berufsausbildungen oder Studieninhalten erfolgen gemäß § 12 PthG, sofern die Gleichwertigkeit der Inhalte gegeben ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der anrechenbaren Inhalte im Hinblick auf die konkreten Module des Curriculums obliegt dem Universitätslehrgang.
- c. Nachweise für Inhalte, die im Rahmen einer anrechenbaren Ausbildung erworben wurden, können nur nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung bzw. des jeweiligen Studienabschnittes angerechnet werden.
- d. Angerechnete Inhalte bleiben für die Absolvierung des Universitätslehrganges relevant und können Gegenstand des abschließenden Prüfungsgesprächs werden. Es wird erwartet, sich mit angerechneten Inhalten eigenständig auseinanderzusetzen.



Die Bedingungen für die Anrechnung des praktischen Teils sind:

» **Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung (zumindest 50 Stunden)**

Als Voraussetzung für die Anrechnung der Selbsterfahrung gilt, dass diese von einer in der [Psychotherapeut*innenliste](#) eingetragenen Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten durchgeführt wurde, und dass die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut über eine Zusatzbezeichnung verfügt, also ein in Österreich anerkanntes psychotherapeutisches Fachspezifikum abgeschlossen hat.

Die Selbsterfahrung muss in Form eines kontinuierlichen Prozesses erfolgen. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Psychotherapeut*innen, bei denen die Selbsterfahrung absolviert werden kann, auf maximal zwei beschränkt. Es darf dafür keine Kostenbeteiligung durch eine Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Auswahlseminare für das psychotherapeutische Fachspezifikum können nicht als Selbsterfahrung für das psychotherapeutische Propädeutikum angerechnet werden. Selbsterfahrungsseminare, bei denen es zu einer Vermischung von nicht genuin psychotherapeutischen Arbeitsweisen kommt (Kunsttherapie, holotropes Atmen, Arbeit mit Tieren, und Ähnlichem) können nicht anerkannt werden.

» **Praktikum (zumindest 480 Stunden)**

Das Praktikum (Umgang mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen) ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, *unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters/der Leiterin dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin* zu absolvieren (§ 5 Abs. 1 PthG).

» **Praktikumsbegleitende Einzel- oder Gruppensupervision (zumindest 20 Stunden)**

Die Supervision muss sich auf das Praktikum beziehen, in derselben Zeit wie das Praktikum absolviert werden und von Psychotherapeut*innen, die bereits fünf Jahre in der Psychotherapeut*innenliste eingetragen sind, durchgeführt werden. Selbsterfahrung und Supervision dürfen nicht bei dem*der gleichen Psychotherapeut*in absolviert werden.

V. Kosten der Ausbildung

- a. Es gelten die auf der Homepage des Universitätslehrganges kundgemachten Lehrgangs- und Kursgebühren. Die ÖH-Gebühren sind im Semesterbeitrag inkludiert und werden automatisch für das jeweilige Semester von der Universität Wien überwiesen. Eine Beurlaubung ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.
- b. In den Kursgebühren für einzelne Lehrveranstaltungen sind die Kosten für den Prüfungstermin enthalten.
- c. Ein Rückersatz bzw. Erlass der bereits fällig gewordenen Entgelte für Lehrveranstaltungen und Semesteranmeldung findet nicht statt. Dies gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem Universitätslehrgang. Es gelten die Bestimmungen gem. Anmeldeformular.
- d. Im Falle einer Erkrankung, die die Teilnahme an den Kursen einschränkt oder verunmöglicht, ist eine Rückerstattung des Kostenbeitrags durch Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung möglich. Dieses muss bis spätestens zum letzten Kurstag des von der krankheitsbedingten Abwesenheit betroffenen Kurses erbracht werden. Danach ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.
- e. Es gelten die im Anmeldeformular formulierten Stornobedingungen. Säumige Teilnehmer*innen können durch das Lehrgangsbüro von Lehrveranstaltungen abgemeldet werden.
- f. Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Im Säumnisfall erwachsenen zusätzlich auch Mahnspesen, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren sowie sämtliche Kosten, die dem Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum der Universität Wien bei der Betreuung der fälligen Forderung entstehen.



- g. Die Kosten von Ausbildungsteilen, die die Lehrgangsteilnehmerin gebucht, aber aus welchem Grund auch immer, nicht absolviert hat, hat die Lehrgangsteilnehmerin nach den kundgemachten Zahlungsbedingungen gemäß Anmeldeformular zu tragen.
- h. Alle, im Falle der Beendigung der Ausbildung noch offenen Beiträge, sind unverzüglich fällig.

Alle Zahlungen des*der Teilnehmer*in sind nach Rechnungserhalt auf das Konto der Universität Wien zu überweisen:

Verwendungszweck: LG100818 (muss immer! anführt werden)

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien

IBAN: AT43 3200 0003 0067 5447

BIC / SWIFT: RNLWATWW

VI. Evaluation der Ausbildungsziele

- a. Gemäß § 9 PthG sind die einzelnen Ausbildungsziele, wie sie vom PthG und dem Ausbildungscurriculum vorgesehen werden, zu evaluieren; die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums ist durch Bestätigung über erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Bereichen des § 3 Abs. 1 nachzuweisen.
- b. Das Abschlusszeugnis setzt den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des gesamten Curriculums des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Theorie und Praxis) und eines kommissionellen Abschlussgesprächs voraus.

VII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- a. Die Leitung des Universitätslehrganges kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
 - i. bei Unterbrechung ohne entsprechende Vereinbarung des*der Teilnehmer*in mit der Lehrgangsleitung;
 - ii. wenn eine Zahlung gemäß den Zahlungsbedingungen für einen Kurs auch nach 3 schriftlichen Zahlungserinnerungen offen ist und der*die Teilnehmer*in durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief nochmals erfolglos gemahnt wurde.
 - iii. Wenn die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer Zweifel an der psychischen oder gesundheitlichen Eignung zum Erreichen des Ausbildungszieles und/oder zur künftigen Erfüllung der Berufspflichten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten aufkommen lässt. Dazu gehören ansteckende Krankheiten, emotionale Instabilität und Überforderung, sozial auffälliges Verhalten sowie grobe Verletzungen berufsethischer Standards (gemäß PthG oder Berufskodex), die im Rahmen des Studiums oder der praktischen Tätigkeit sichtbar werden können.
 - iv. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses obliegt dem Leiter des Universitätslehrganges, ist zu begründen und der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer in einem persönlichen Gespräch mit der Leitung des Universitätslehrganges mitzuteilen.
- b. Die Studierende oder der Studierende kann das Ausbildungsverhältnis beenden:
 - i. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Lehrgangsleitung beenden.
 - ii. Im Falle der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten gem. der Zahlungsbedingungen.
 - iii. Auf Wunsch kann eine Bestätigung über alle erfolgreich absolvierten Ausbildungsteile ausgestellt werden. – Diese Möglichkeit entfällt, solange die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer noch offene Forderungen hat.



VIII. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- » Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120
- » Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990
- » Informationen (v.a. Kundmachung der Lehrgangsgebühren) auf der Homepage
- » Angaben gemäß dem von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unterzeichneten Anmeldeformular

IX. Sonstiges

- a. Für allfällige Änderungen des Ausbildungsvertrages behalten sich beide Vertragsparteien die Schriftform vor. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.
- b. Normale physische und psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Die Lehrgangsleitung behält sich vor, unter besonderen und schwerwiegenden Umständen den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.
- c. Sollte – wider Erwarten – der Lehrgang aufgrund von Teilnehmermangel nicht zustande kommen, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen persönlichen Daten, wie insbesondere Personalien, Studiennachweise und vergleichbare Daten, elektronisch durch den Universitätslehrgang bzw. die Universität Wien und ihre Einrichtungen zum Zwecke der Durchführung des Universitätslehrganges verarbeitet werden können, auch im Wege der elektronischen Datenübertragung.

Für den Universitätslehrgang:

Wien, am _____

Teilnehmer*in:

Wien, am _____

Univ.-Prof. Dr. Christian Korunka